

Synopsis

Abwassersatzung der Landeshauptstadt Schwerin

Aktuelle Fassung	Änderungsentwurf
§ 2 Begriffsbestimmungen	§ 2 Begriffsbestimmungen
3. Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung	3. Öffentliche Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung
Zur öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung gehören:	
a) die öffentlichen Regenwasserkanäle und die Mischwasserkanäle einschließlich aller technisch notwendigen Einrichtungen, wie Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.,	a) unverändert
	b) die öffentliche Kläranlage einschließlich aller ihrer technischen Einrichtungen,
b) die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze,	c) die Anschlusskanäle bis zur Grundstücksgrenze,
c) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder diese ganz übernimmt.	d) Anlagen und Einrichtungen Dritter, wenn sich die Stadt zum Zwecke der Niederschlagswasserbeseitigung ihrer bedient, zu ihrer Unterhaltung beiträgt oder diese ganz übernimmt.